



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

Geschäftsstelle Göttingen

Bearbeitet von Herrn Schneider
Telefon (0551) 5074 - 228

Aktenzeichen **611-2790-38675/2024**

Datum **Göttingen, 28.10.2024**

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsbeschluss

I. Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens

Gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das vereinfachte **Flurbereinigungsverfahren Rüdershausen**, Landkreis Göttingen, in Teilen der Gemarkung Rüdershausen angeordnet.

Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 617 ha und besteht aus nachfolgenden Flächen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur (vollständig bzw. teilweise)
Rüdershausen	Rüdershausen	14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22

Dem Verfahren unterliegen die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte dargestellt. Das Flurbereinigungsgebiet wird hiermit entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und der Gebietskarte festgestellt.

Teilnehmergeinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Eigentümer der zum Verfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG) die Teilnehmergeinschaft, die mit diesem Flurbereinigungsbeschluss als Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht. Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung:

„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Rüdershausen“

Sie hat ihren Sitz in Rüdershausen, Landkreis Göttingen.

Begründung

In dem von diesem Beschluss erfassten Verfahrensgebiet wird ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet, welches gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG eingeleitet werden kann, um:

Danziger Straße 40
37083 Göttingen
Telefon (0551) 5074 - 200
Telefax (0551) 5074 - 202

„1. Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen,

2. Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder durch ähnliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind,

3. Landnutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft, Naturschutz, Naherholung und örtlicher Infrastruktur aufzulösen.“

In diesem Verfahren sind folgende Ziele und Maßnahmen vorgesehen:

- Flächenneuordnung durch Zusammenlegungen, Nutzungsentflechtungen sowie die Optimierung der Flächenformen des teilweise unwirtschaftlich geformten und zersplitterten Grundbesitzes, um eine Reduzierung des Bewirtschaftungsaufwandes zu erreichen
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau von Wirtschaftswegen mit unzureichender tragfähiger Befestigung und z. T. unzureichenden Wegebreiten
- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes durch die Aufhebung entbehrrlicher Wege zur Reduzierung der Unterhaltungskosten sowie der hiermit verbundenen Ausweisung größerer Produktionseinheiten
- Reduzierung der Bodenerosion in hängigen Lagen durch Ausweisung hangparalleler Bewirtschaftungseinheiten und Anlage sogenannter Erosionsblocker sowie Laubholzaufforstung in steilen Lagen
- Sicherung eines nachhaltigen leistungsfähigen Naturhaushaltes und wertvoller Landschaftsbestandteile
- Unterstützung der angrenzenden naturschutzfachlichen Zusammenlegungsverfahren im NSG Rhumeniederung (BZV Rhume Süd und BZV Rhume Rüdershausen) durch gezieltes Flächenmanagement und Flächentausche
- Unterstützung des Radwegeneubaus des Landkreises Göttingen durch die Bereitstellung der Trassenflächen entlang der Kreisstraße sowie eine Zuteilung von Ersatzland aus landkreiseigenen Flächen an die betroffenen Eigentümer

Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Randbedingungen sowie nach den kataster- und vermessungstechnischen Erfordernissen so begrenzt worden, dass die mit der ländlichen Neuordnung verfolgten Ziele möglichst vollumfänglich erreicht und die geplanten Maßnahmen realisiert werden können.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, hat gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG vor der Anordnung der Flurbereinigung Rüdershausen die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung in einem öffentlich bekanntgemachten Termin am 12.10.2023 aufgeklärt. Desweiteren wurde in einer zusätzlichen Informationsveranstaltung am 10.09.2024 in Rüdershausen die Gelegenheit geboten, Fragen an die Flurbereinigungsbehörde und die Gemeinde Rüdershausen zu richten.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Gemeinden, die Behörden des Bundes, des Landes Niedersachsen und anderen in Betracht kommende Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen sind gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG gehört und unterrichtet worden.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hält die Flurbereinigung für erforderlich und das objektive Interesse der Beteiligten für gegeben. Die Voraussetzungen für die Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung Rüdershausen liegen gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG vor.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses wird hiermit im öffentlichen Interesse angeordnet. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237), hat ein gegen den Einleitungsbeschluss eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Im Vorfeld dieser Anordnung sind unter der Federführung des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, in Zusammenarbeit mit einem Arbeitskreis aus künftigen Flurbereinigungsteilnehmern und der Gemeinde Rüdershausen Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG für das Verfahrensgebiet erarbeitet worden, die u. a. Investitionen in die landwirtschaftliche Infrastruktur vorsehen.

Nach der Freigabe des Flurbereinigungsverfahrens Rüdershausen zur Verfahrenseinleitung ist nunmehr die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung und Förderung von Ausbaumaßnahmen nach dem Förderkonzept KLARA 2023 – 2027 (Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt und regionale Akteur:innen) erforderlich, wonach Mittel der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Niedersachsen genutzt werden, um Maßnahmen im ländlichen Raum zu unterstützen. Aufgrund der zeitlich befristeten Förderperiode der Europäischen Union muss eine zeitnahe Beantragung der Fördermittel für die notwendigen gemeinschaftlichen Wegebaumaßnahmen durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft sichergestellt werden, da die Entwicklung der künftigen Fördermöglichkeiten aus dem ELER-Fond nicht absehbar ist.

Im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel ist der Allgemeinheit daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Im „Masterplan zukunftsfähiger Radverkehr 2018“ wurde eine Radwegeverbindung zwischen den Ortschaften Gieboldehausen und Rüdershausen projektiert, da dieser Streckenabschnitt als sehr unfallträchtig eingestuft ist. Um die Verkehrssicherheit für den Radverkehr zu verbessern, wurde dieser Abschnitt vom Landkreis Göttingen planfestgestellt. Um eine zeitnahe Realisierung des Radwegeneubaus zu gewährleisten und hiermit zügig die Unfallgefahr zu minimieren, die Nutzungskonflikte im Bereich der geplanten Trasse zu lösen und eine zeitnahe Flächenbereitstellung zu ermöglichen, ist hierfür das Flächenmanagement der Flurbereinigung zielführend.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens verzögert würde, insbesondere wäre die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nicht möglich mit der Folge der Handlungsunfähigkeit der Teilnehmergeinschaft. Folgerichtig sind das öffentliche Interesse sowie das überwiegende Interesse der Teilnehmer an der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gegeben und die Voraussetzungen für deren Anordnung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO damit erfüllt.

III. Auslegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Der Flurbereinigungsbeschluss für die vereinfachte Flurbereinigung Rüdershausen, das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und die Gebietskarte, in der die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes gekennzeichnet sind, liegen ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

Gemeinde Rüdershausen, Kur-Mainzer-Platz 2, 37434 Rüdershausen

während der Dienststunden zwei Wochen lang öffentlich zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

IV. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechten

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zu Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren Rüdershausen berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL Braunschweig die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

V. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Veränderungssperre

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 und 6 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses im Flurbereinigungsgebiet Rüdershausen bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen von Anordnung bis Ausführungsanordnung der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§85 Abs. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass diejenige oder derjenige, die oder der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Eingriffe entgegen den unter Ziffer 2., 3. und 4. genannten Vorschriften stellen gemäß §154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind gemäß § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung die Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Ferner werden Grundstückseigentümer darauf hingewiesen, dass die bei der Vermessung gesetzten Pfähle, Stangen und sonstigen Grenzzeichen pp. nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S.66), unter gesetzlichem Schutz stehen. Die unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Veränderung, Beseitigung oder Gefährdung der Grenz-, Vermessungs- und Sichtzeichen kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig, oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des ArL Braunschweig, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen, erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 03.07.2006 (Nds. GVBl. S. 247) einzureichen.


(Schneider)



VII. Hinweise

„Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Öffentliche Bekanntmachung im Internet

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: www.arl-bs.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/offentliche_bekanntmachungen eingestellt.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e der DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpersonen sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite (<https://www.arl-bs.niedersachsen.de/startseite/service/datenschutz>) abrufen.

Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhältlich.